

BEITRAGSORDNUNG
des Kölner Federball Club Blau-Gold e.V.
Fassung zum 20.04.2023

Diese Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 1 Beitragspflicht

1.1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird in dieser Beitragsordnung dargestellt.

1.2. Es wird unterschieden zwischen:

- Erwachsene (ab 19 Jahre)
- Kinder und Jugendliche (vom 11. Lebensjahr bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres)
- Kinder (bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres)
- Familien
- Inaktive Altmitglieder (Inaktiv mit mindestens 30-jähriger Vereinszugehörigkeit)
- Beitragsfreie Mitgliedschaften

1.3. Familien im Sinne der Beitragsordnung sind:

- Eheleute mit Kindern
- eheähnliche Gemeinschaften mit Kindern
- eingetragene Lebenspartnerschaften mit Kindern
- Alleinerziehende mit Kindern,

jeweils solange sie in einer häuslichen Gemeinschaft leben. Um den Familienbeitrag erhalten zu können, müssen mindestens 3 Familienmitglieder angemeldet sein.

Vollendet ein Kind der Familie sein 19. Lebensjahr, so scheidet es aus der Ermittlung des Familienbeitrages aus

- 1.4 Beitrag „Inaktive Altmitglieder“: Dieser Beitrag richtet sich an Frühere Spielerinnen und Spieler, die mehr als 30 Jahre Vereinsmitgliedschaft im KFC Blau-Gold nachweisen können und die inaktiv sind.
Der reduzierte Beitrag wird auf Antrag gewährt.
- 1.5 Mitglieder können von der Beitragspflicht auf Antrag befreit werden, wenn sie länger als 3 Monate nicht an den Vereinsaktivitäten teilnehmen können.
Die Freistellung von der Beitragspflicht ist begrenzt auf maximal 12 Monate.
Nach Ablauf des beantragten Zeitraums, maximal nach 12 Monate, setzt der Beitragseinzug automatisch wieder ein.
- 1.6 Die Beitrags- und Gebührenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV).
Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- 1.7 Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen

§ 2 Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr

2.1. Es gelten folgende Beitragssätze:

- Erwachsene: 16,50 Euro pro Monat
- Kinder und Jugendliche: 14,00 Euro pro Monat
- Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres: 10,00 Euro pro Monat
- Familien: 24,00 Euro pro Monat
- Beitrag "Inaktive Altmitglieder": 8 Euro pro Monat

2.2. Es gelten folgende einmalige Aufnahmegebühren:

- Erwachsene: 25,00 Euro
- Kinder und Jugendliche: 15,00 Euro
- Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres: 15,00 Euro
- Familien: Aufnahmegebühr für jedes Familienmitglied separat (Erwachsene: 25,00 Euro, Kinder und Jugendliche: 15,00 Euro)
- Beitrag "Inaktive Altmitglieder": kein Aufnahmebeitrag

§ 3 Beitragszahlung

3.1. Die Beiträge sind sofort nach Anmeldung fällig.

Bei Nichtzahlung erlischt der Versicherungsschutz.

3.2. Die Beiträge sind durch Lastschrift-Einzugsverfahren halbjährlich im Voraus zu entrichten. Sie werden jeweils zum 1. Werktag im Januar bzw. Juli des betreffenden Jahres eingezogen.

Änderungen des Mitgliedsstatus bei:

- a) Jugendlichen die das 19. Lebensjahr vollenden
- b) der Umstellung in eine Familienmitgliedschaft
- c) der Umstellung in eine „inaktive Altmitgliedschaft“

werden nach Vorliegen eines entsprechenden Umstellungsantrags grundsätzlich erst zum nächsten Halbjahr bzw. zum nächsten Beitragseinzug wirksam.

Bei Kündigungen gilt 3.7.

3.3. Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit und der damit verbundenen Kostendämpfung ist jedes Mitglied verpflichtet, am Lastschrifteinzug teilzunehmen.

3.4. Änderungen der Bankverbindung hat jedes Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

Gebühren, die durch falsche Konten- oder Bankenbezeichnung oder durch fehlende

Kontodeckung entstehen, sind vom Mitglied zu tragen. Gleiches gilt für Gebühren durch eine ungerechtfertigte Rückbuchung

- 3.5. Für Kinder und Jugendliche erklären sich ihre gesetzlichen Vertreter durch Unterschriftsleistung selbstschuldnerisch bereit, während der Minderjährigkeit die Beitragszahlungen gemäß Ziffer 3.1 zu leisten.
- 3.6. Bei Beitragsrückstand wird das Mitglied schriftlich zur Zahlung aufgefordert, um innerhalb einer Frist von 14 Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.
 - 3.6.1 Bleibt die Zahlung trotz Erinnerung und Mahnung aus, kann:
 - der Rechtsweg beschritten werden,
 - kann dies den Vereinsausschluss zur Folge haben.
- 3.7 Wird eine Mitgliedschaft fristgerecht zum Ende des Quartals I oder III gekündigt, werden bereits eingezogene Mitgliedsbeiträge für das Quartal II oder IV dem kündigenden Mitglied, oder seinem gesetzlichen Vertreter, wieder auf sein Referenzkonto zurück überwiesen.

§ 4 Ein- und Austritt

- 4.1. An- und Abmeldungen haben schriftlich zu erfolgen.
Mündliche Absprachen sind ungültig.
- 4.2. Neu eingetretene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr (siehe 2.2.) zu entrichten. Diese wird mit der fälligen Lastschrift eingezogen.
- 4.3. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

§ 5 Sonderregelungen

- 5.1 Durch einen Vorstandsbeschluss können in besonderen Härtefällen Beitragserleichterungen bzw. Beitragsbefreiungen gewährt werden.